

Drucksachen-Nr. **XI/1525**

Bad Schwalbach, den 26.03.2026

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Bianca Berg

Jugendförderung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	01.06.2026		nein
Ausschuss für Jugend, Soziales, Gesundheit und Senioren	03.06.2026		ja
Kreistag	15.06.2026		ja

Titel

Richtlinie für die Förderung der Jugendorganisationen politischer Parteien gemäß § 11 SGB VIII in Verbindung mit § 74 Abs. 3 SGB VIII aus Jugendhilfemitteln des Kreises

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Richtlinie für die Förderung der Jugendorganisationen politischer Parteien gemäß § 11 SGB VIII in Verbindung mit § 74 Abs. 3 SGB VIII aus Jugendhilfemitteln des Kreises.

II: Sachverhalt:

Bereits seit den siebziger Jahren erhalten die Jugendorganisationen, der im Kreistag vertretenen Parteien, Mittel des Kreises für die politische Jugendarbeit. Dabei erfolgt die Aufteilung anhand der Fraktionsstärke im Kreistag. Zuvor erhielt diese Förderung die Organisation „Ring politischer Jugend“, welche nach dem Zusammenschluss von Untertaunus und Rheingau zum Gesamtkreis nicht mehr fortbestand. Ziel des „Rings politischer Jugend“ ist nicht die Unterstützung einzelner politischer Jugendorganisationen, sondern die politische Bildung von Jugendlichen zu fördern.

Weitere Regelungen für die Förderung erfolgten nach einem Beschluss des Kreisausschusses vom 29.04.1981 nicht mehr. Die Höhe der Mittel wird seitdem durch den jeweiligen Haushaltsplan festgelegt. Im Haushalt 2026 sind Mittel in Höhe von 5.000 € veranschlagt.

Um eine rechtliche Grundlage für die Leistung zu schaffen, hat die Verwaltung eine Richtlinie erarbeitet. Denn es wurde festgestellt, dass die Zuschüsse der jeweiligen Organisationen auch für deren interne Finanzierungszwecke beantragt wurden. Die Zuschüsse sollen aber nur Leistungen bezuschussen, wenn die Organisation für alle jungen Menschen (Mitglieder und Nichtmitglieder) Formate anbietet, die der politischen Bildung dienen.

Zudem soll diese klare Abgrenzung erfolgen, um nicht in den Bereich der Parteienfinanzierung zu gelangen.

Nach herrschender Meinung sind Jugendorganisationen nicht als Parteien anzusehen. Die Abgrenzungen zwischen Parteien bzw. dem Parteienbegriff und den Jugendorganisationen von Parteien sind jedoch schwierig und umstritten. Jugendorganisationen übernehmen eine wichtige Funktion für eine Partei als Organisationsstruktur und zur Bündelung gesellschaftlicher Interessen der jungen Menschen. Zudem sind sie Teil der parteilichen Mobilisierung.

Daher ist auch bei der Finanzierung der Jugendorganisationen die Gefahr gegeben, dass durch staatliche finanzielle Förderung der freiheitlich-demokratische Meinungs- und Willensprozess beeinträchtigt wird (vgl BVerfG zur Parteienfinanzierung in Urt. V. 03.12.1968).

Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, wurde der Förderzweck absichtlich eng gehalten. Auf diese Weise wird die Gefahr der Vermischung einer Finanzierung von parteipolitischer Arbeit der Jugendorganisationen vermieden und nachvollziehbar nur die Bildungsarbeit gefördert.

Die Zielsetzung des KA-Beschlusses von 1981 und der nun vorliegenden Richtlinie ist es, die Fördermittel nur zur Vermittlung von Inhalten zu Bildungszwecken zu verwenden, die nach außen gerichtet sind.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 4. März 2026 die Richtlinie unter Punkt 6 Satz 2 inhaltlich um den angefügten Halbsatz „...und die aktiv beworben wurden“ ergänzt und die Richtlinie mit dieser Ergänzung einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung: keine

IV. Personelle Auswirkungen: keine

V. Finanzierungsübersicht

Finanzielle Auswirkungen:		ja
Geschäftsjahr		2026
Kostenart	7250020	Zusch. § 11 SGB VIII-Ring polit. Juger
Kostenstelle	2400	Jugendförderung
oder		
Projekt		
Gesamtansatz		5.000,00
verbraucht / gebunden		0,00
noch verfügbar		5.000,00
Bedarf		0,00
Rest, bzw. üpl./ apl. Bedarf		5.000,00
Erträge		0,00
einmalige Zusatzkosten		0,00
jährliche Folgekosten		0,00
Leistungsart	Objektiv pflichtige Leistung	

(Sandro Zehner)
Landrat

Anlage:

Entwurf der Richtlinie des Rheingau-Taunus-Kreises für die Förderung der
Jugendorganisationen politischer Parteien gem. § 11 SGB VIII in Verb. mit § 74 Abs. 3
SGB VIII aus Jugendhilfemitteln des Kreises